

(2) Die Wohnungsbehörden können zum Zweck der anderweitigen Unterbringung der Dauermieter einen Wohnungswechsel anordnen. Die Durchführung des Wohnungswechsels darf nur dann angeordnet werden, wenn die davon Betroffenen anderweitig angemessen untergebracht werden können.

(3) Für das Verfahren der Wohnungsbehörden gilt § 21 der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz vom 6. Dezember 1946 / 15. Dezember 1949 (GWB. 1947 S. 101, 1949 S. 296).

### § 3

(1) Soweit die Miete nicht ganz oder teilweise von der öffentlichen Fürsorge zu zahlen ist, haben Gemeinden für Personen, die in Räume des Beherbergungsgewerbes eingewiesen worden sind, ab Inkrafttreten des Gesetzes den laufenden Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich bezahlten Miete und den Vergütungssätzen nach der Anordnung Pr. Nr. 115/48 der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes an den Inhaber des Beherbergungsraumes zu zahlen, sofern dieser nachweist, daß er von dem Nutzungsberechtigten Zahlung nach den Vergütungssätzen der Anordnung Pr. Nr. 115/48 nicht erlangen konnte.

(2) Der Unterschiedsbetrag nach Abs. 1 ist unmittelbar an den Inhaber des Beherbergungsraumes zu zahlen. Die Mieter können aus dieser Regelung Ansprüche an die Gemeinde oder den Kreis nicht geltend machen.

(3) Die Leistungen der Gemeinden gemäß Abs. 1 ersetzt der Staat.

### § 4

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die bayerische Staatsregierung.

### § 5

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 1950 in Kraft.

München, den 24. Oktober 1950

Der Präsident  
Dr. Stang

## Beilage 4526

### Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Landkommissar von Bayern sofort alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit das Gebiet um den Staffelsee nicht als Pionierübungs Gelände Verwendung findet, wie es laut Zeitungsnachrichten geschehen soll, sondern als ein oberbayerisches Fremdenverkehrszentrum erhalten bleibt, zumal die Bevölkerung dort seit altersher vom Fremdenverkehr lebt.

München, den 26. Oktober 1950

Bejold Otto  
und Fraktion (FDP)

## Beilage 4527

### Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Polizei für die staatliche Sicherheit und den Schutz der demokratischen Grundordnung die staatsbürgerliche Fortbildung der Polizeibeamten nachdrücklich zu fördern und die dafür notwendigen Einrichtungen zu treffen.

München, den 25. Oktober 1950

Stoß  
und Fraktion (SPD)

## Beilage 4528

Zur Beilage 4358

Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten

Nr. 6347 a18

München, den 25. Oktober 1950

An den  
Bayerischen Landtag  
München  
Maximilianeum

Betrifft:

Berücksichtigung Bayerns bei der Verteilung der Bundesmittel für die Verbesserung der Forstwirtschaft; hier Landtagsbeschuß vom 28. September 1950  
— Beilage 4319 —

Eine diesbezügliche Anfrage des Staatsministeriums hat ergeben, daß im Haushalt des Bundesernährungsministeriums derartige Förderungs mittel nicht vorgesehen sind. Sicherheits halber wurde jedoch beim Bundesernährungsministerium angefragt und um Aufklärung gebeten. Über das Ergebnis der Rückfrage wird sobald als möglich Bericht erstattet.

J. A.  
Lorch